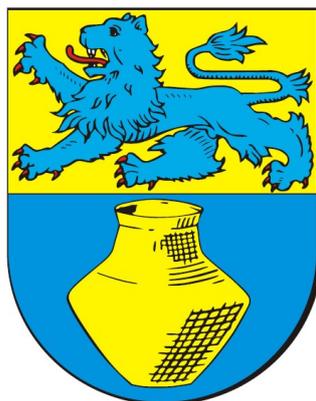


**Richtlinie
der Gemeinde Adendorf
zur Vorbeugung und Bekämpfung
von Korruption**



Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Anleitung zur sog. Antikorruptionsrichtlinie evtl. personenbezogene Substantive in der maskulinen Schreibweise verwendet. Dies ist vollkommen geschlechtsneutral gemeint und impliziert keinesfalls eine Benachteiligung anderer Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Einleitung.....	3
1.2.	Transparenz von Verwaltungsabläufen.....	3
1.3.	Pflichten der Vorgesetzten	3
1.4.	Generelles Verbot der Annahme von Vorteilen	3
1.4.1.	Grundsatz.....	3
1.4.2.	Amtsträgereigenschaft	4
1.4.3.	Amtsträgereigenschaft – Erweiterung durch Verhaltenskodex.....	4
1.4.4.	Beschäftigte – Verhaltenskodex.....	4
1.4.5.	Korruptionsdelikte.....	4
1.5.	Ausnahmen vom generellen Verbot.....	5
1.5.1.	Erlaubte Zuwendungen	6
1.6.	Rechtsfolgen bei Verstoß.....	6
1.7.	Umgang mit erhaltenen, aber nicht annahmefähigen oder erwünschten Zuwendungen	7
1.8.	Verhalten bei Verdacht von Korruptionsstraftaten	7
1.9.	Vertrauensperson für Korruptionsfragen (Anti-Korruptionsbeauftragter).....	7
1.10.	Spenden und Sponsoring.....	8
1.11.	Öffentliches Auftragswesen, Vergaben.....	8
1.12.	Beteiligung der Personalvertretung.....	8
1.13.	In-Kraft-Treten	8
2.	Anlagen.....	9
2.1.	Anlage 1: Verhaltenskodex gegen Korruption	9
2.2.	Anlage 1 a: Verpflichtung Dritter nach dem Verpflichtungsgesetz.....	11
2.3.	Anlage 1 b: Auszug aus dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen .	12
2.4.	Anlage 1 c: Niederschrift über die Verpflichtung	14
2.5.	Anlage 1 d: Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz.....	15
2.6.	Anlage 1 e: Auszug aus dem Strafgesetzbuch	17

1. Allgemeines

1.1. Einleitung

In Bezug auf die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung bedeutet „Korruption“ den Missbrauch eines öffentlichen Amtes durch einen Amtsträger, sei es aus eigener Initiative oder auf Veranlassung von Dritten, zu dem Zweck, einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil für sich oder andere zu erlangen.

Die Richtlinie zur Korruptionsprävention und -bekämpfung dient

- dem Schutz und der Sicherheit unserer Beschäftigten vor strafrechtlichen, arbeits- und disziplinarrechtlichen Folgen;
- der Erhaltung des Ansehens und des Vertrauens in der Öffentlichkeit;
- dem Schutz unseres Gemeinwesens vor überhöhten Kosten durch Ausschaltung des Wettbewerbs;
- dem Schutz der Gemeinde Adendorf vor Vermögensverlusten.

Diese Richtlinie soll dazu dienen, der Korruption wirkungsvoll vorzubeugen, korrupte Praktiken aufzudecken, nachhaltig und konsequent zu verfolgen und zu ahnden. Ist ein Schaden eingetreten, sind Schadensersatzansprüche zu verfolgen. Sie soll allen Beschäftigten Hilfestellung bieten, um behörden- und fachspezifisch die notwendigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung zu treffen.

Die Kenntnisnahme der Richtlinie ist von allen Amtsträgern und Beschäftigten schriftlich zu bestätigen. Ein entsprechendes Bestätigungsformular wird allen Beteiligten zugesandt und ist unterschrieben zurückzuleiten. Die Richtlinie wird allen Beschäftigten anlässlich ihrer Einstellung und einmal jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.

1.2. Transparenz von Verwaltungsabläufen

Die Arbeitsweise der Amtsträger und Beschäftigten muss transparent und für jeden nachvollziehbar sein.

Im Hinblick auf Stellenwechsel (Übertragung neuer Aufgaben, Umsetzung) oder Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub) müssen die Arbeitsvorgänge so transparent sein, dass sich jederzeit andere Beschäftigte einarbeiten können.

1.3. Pflichten der Vorgesetzten

Die Vorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen § 49 NBG i. V. m. § 42 Abs. 1 BeamStG bzw. § 3 Abs. 2 TVöD und die §§ 331 und 332 StGB **nach Möglichkeit** durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Personalrotation, „Vier Augen-Prinzip“, unangekündigte Kontrollen). Beschäftigte, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht eingesetzt werden.

Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Vorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 Abs. 2 StGB strafbar machen.

1.4. Generelles Verbot der Annahme von Vorteilen

1.4.1. Grundsatz

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete müssen jeden Anschein vermeiden, sie seien käuflich oder orientierten sich im Rahmen ihrer Dienstausbübung nicht

ausschließlich an sachlichen Erwägungen. Es ist grundsätzlich verboten, Zuwendungen in Bezug auf das Amt oder Beschäftigtenverhältnis bzw. dienstliche Tätigkeit zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Das Fordern einer Zuwendung ist stets verboten. **Die Annahme von Geld – gleich in welcher Höhe – ist ausnahmslos verboten.**

1.4.2. Amtsträgereigenschaft

Amtsträger im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen zu Vorteilsnahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Bestechung sind, wer nach deutschem Recht

- Beamter oder Richter ist,
- in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis steht oder
- sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

Falls die Gemeinde Adendorf Dritte (z.B. Ingenieure, Architekten oder Berater) beauftragt, verpflichtet sie diesen Personenkreis nach dem Verpflichtungsgesetz. Diese werden dann wie Amtsträger behandelt (siehe Anlagen 1a – e). Die Verpflichtung ist durch den für die Bearbeitung der Auftragsvergabe zuständigen Mitarbeiter vorzunehmen.

1.4.3. Amtsträgereigenschaft – Erweiterung durch Verhaltenskodex

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des NKomVG¹ sind Mitglieder der Vertretung keine Amtsträger sondern unterliegen dem Begriff der Mandatsträger. Zum Personenkreis der Amtsträger zählen der Bürgermeister als auch die Mitglieder des Hauptausschusses inkl. der gewählten Vertreter, sowie die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse. Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 331 – 334 StGB sind somit auf die Mandatsträger nicht anwendbar. Hier gelten die Regelungen des § 108e StGB.

Um eine Gleichbehandlung der Amts- und Mandatsträger herzustellen, werden in der Gemeinde Adendorf im Rahmen eines **Verhaltenskodex** die Regelungen der Amtsträger auf die der Mandatsträger erweitert.

1.4.4. Beschäftigte – Verhaltenskodex

Der als **Anlage 1** abgedruckte Verhaltenskodex gegen Korruption ist für alle Beschäftigten verbindlich. Er weist die Beschäftigten auf Gefahrensituationen hin, in denen sie in Korruption verstrickt werden können und ist Richtschnur allen Handelns.

1.4.5. Korruptionsdelikte

Kern aller im Zusammenhang mit dem Begriff „Korruption“ stehenden Straftaten ist die sog. Unrechtsvereinbarung, an der mindestens ein Amtsträger beteiligt ist, der sich für eine dienstliche Handlung eine Zuwendung materieller oder ideeller Art versprechen lässt, fordert und/oder annimmt. Korruptionstatbestände im deutschen Strafgesetzbuch sind **Vorteilsnahme** (§ 331 StGB), **Bestechlichkeit** (§ 332 StGB), **Vorteilsgewährung** (§ 333 StGB) und **Bestechung** (§ 334 StGB).

Für die Erfüllung von Korruptionstatbeständen ist es unbedeutend, sich als Amtsträger einen Vorteil lediglich **versprechen zu lassen** oder diesen Vorteil **zu fordern**. Es muss also nicht unbedingt zu einer **Annahme** von Vorteilen kommen. Ferner ist es unbedeutend, ob ein Zusammenhang mit einer konkreten Amtshandlung besteht. Vielmehr genügt bereits die Existenz einer dienstlichen Beziehung zwischen Geber und Mitarbeiter.

¹ Vgl. Thiele, Robert (2017), Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag, 2. Auflage, Stuttgart, Seite 126 f.

Es kommt nicht darauf an, ob Vorteile

- von dem Geber selbst oder in deren bzw. dessen Auftrag von anderen gewährt werden,
- den Beschäftigten oder deren Angehörigen unmittelbar oder nur mittelbar (z.B. Dritten, Verbänden, Vereinen, Parteien usw.) zu Gute kommen sollen oder
- nur einem Beschäftigten oder einer Gruppe von Bediensteten gewährt werden.

Für die Erfüllung von Korruptionstatbeständen ist es auch unerheblich,

- zu welchem Zeitpunkt ein Vorteil angeboten wird (vor oder nach der Diensthandlung),
- welcher Grund hierfür angegeben wird oder
- welcher Anlass herangezogen wird (z.B. Jubiläum, Geburtstag, Weihnachten usw.).

Beispiele für Vorteile sind:

- Bargeld,
- Geldwerte wie z.B. Gutscheine, Eintrittskarten, Lose, Fahrkarten, Telefon- oder Geldkarten, Jetons usw.,
- Sachwerte wie z.B. Möbel, Gartengeräte, Blumen, Spirituosen, Esskörbe, Bücher, Elektrogeräte, Schmuck, Fahrzeuge, Baumaschinen,
- unentgeltliche/verbilligte Überlassung von Unterkünften, Fahrzeugen, Leistungen jeder Art,
- besondere Vergünstigen bei Privatgeschäften, etwa verbilligte Einkäufe, zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Berechtigungsschein, Rabatte usw.,
- unverhältnismäßige hohe Vergütungen für private Gefälligkeiten oder Nebentätigkeiten, etwa für Gutachten, Vorträge usw.,
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets oder die Mitnahme auf Reisen, unentgeltliche Bewirtungen,
- Leistungen für den Privatbereich zu Lasten der Gemeinde Adendorf,
- Erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Einsetzung als Erbe, Bedenken mit einem Vermächtnis),
- die Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen,
- die Überlassung von sonstigen – auch geringwertigen – Zuwendungen und Geschenken.

Es ist ebenfalls verboten, sich bei privaten Einkäufen auf die Gemeindeverwaltung zu beziehen bzw. Formulare der Gemeindeverwaltung zu benutzen.

1.5. Ausnahmen vom generellen Verbot

Ausnahmsweise dürfen Vorteile angenommen werden, wenn

- a) deren Annahme erlaubt ist (siehe 1.5.1) oder
- b) die Zustimmung im Einzelfall durch den Bürgermeister vor der Annahme erteilt wurde.

Eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Die Ablehnung erfolgt ebenfalls in Schriftform. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls die Annahme der Zuwendung

- a) die objektive Dienstaussübung nicht beeinträchtigen kann bzw. eine Beeinflussung eines laufenden oder anstehenden Dienstgeschäfts auszuschließen ist.
- b) bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, vernünftigerweise kein Eindruck der Befangenheit bzw. der Käuflichkeit entstehen kann.

1.5.1. Erlaubte Zuwendungen

Die Annahme der folgenden Zuwendungen ist auch ohne eine vorherige Zustimmung erlaubt:

1. einmalige Sachzuwendung bis zu einem Wert von 10 Euro pro Kalenderjahr und zuwendender Person oder Personengruppe
(→ mehrere Sachen, die gleichzeitig zugewendet werden, gelten als einheitliche Zuwendung;
(→ die Zuwendung eines Mitglieds einer Personengruppe wird dieser zugerechnet).
Gleiches gilt für Gutscheine und Freikarten bis zu einem Wert von 10 Euro.
Achtung: Die Annahme von Geld ist verboten.
2. übliche und angemessene Bewirtungen
 - a) durch die öffentliche Verwaltung,
 - b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient und eine vorherige Zustimmung nicht mehr einholbar ist (Spontaneinladung),
 - c) als Begleitpersonen des Bürgermeisters oder von ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern bei Vertretung des Vorgenannten,
 - d) Gemeinderatsmitglieder bzw. von diesen an deren Stelle mit der Teilnahme beauftragten Personen, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.
3. Teilnahme an Veranstaltungen
 - a) der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Beteiligungsgesellschaften,
 - b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung soweit es sich um Fort- bzw. Weiterbildungen handelt deren Notwendigkeit von der bzw. dem Vorgesetzten bejaht wurde,
 - c) als Begleitpersonen des Bürgermeisters oder von ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,
 - d) durch berufsmäßige Gemeindeglieder bzw. von diesen an deren Stelle mit der Teilnahme beauftragten Personen, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.
4. Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten durch die öffentliche Verwaltung.
5. Zuwendungen von Beschäftigten der Gemeinde zu üblichen Anlässen in angemessenem Umfang (z.B. aus Anlass eines Geburtstages)
6. Gastgeschenke der öffentlichen Verwaltung; diese gehen unmittelbar in das Eigentum der Gemeinde Adendorf über.
7. das Abholen/Hinbringen vom bzw. zum Bahnhof, Flughafen usw.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden im Rahmen der nicht zustimmungsbedürftigen sozialadäquaten Zuwendungen selbst und eigenverantwortlich über deren Annahme oder Ablehnung. Im Zweifel sollten sie sich von ihren Vorgesetzten bzw. dem Anti-Korruptionsbeauftragten beraten lassen.

1.6. Rechtsfolgen bei Verstoß

Straftaten wie die Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit können mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren (Vorteilsnahme) bzw. fünf Jahren (Bestechlichkeit) oder mit Geldstrafe geahndet werden. Entsprechend ist die Strafandrohung für Vorteilsgewährung und Bestechung.

Auf der dienstlichen Seite erwartet beamtete Täterinnen und Täter ein Disziplinarverfahren, an dessen Ende die Kürzung der Bezüge, die Versetzung in ein geringer dotiertes Amt oder die Entfernung aus dem Dienst stehen kann. Wenn die im Strafverfahren ausgeworfene Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt (mit oder ohne Bewährung), erlischt das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes. Die Beschäftigten müssen bei Verfehlungen mit einer (fristlosen) Kündigung rechnen. Außerdem können Schadensersatzansprüche entstehen.

Führungskräfte müssen bereits dann mit strafrechtlichen, arbeits- bzw. disziplinarischen Folgen rechnen, wenn sie Verstöße gegen diese Richtlinie geschehen lassen.

Die Schäden, die der Gemeinde Adendorf entstehen, sind zu ersetzen.

1.7. Umgang mit erhaltenen, aber nicht annahmefähigen oder erwünschten Zuwendungen

Gelangen Zuwendungen, die von Seiten des Mitarbeiters nicht angenommen werden möchten oder dürfen, in ihren Annahmefähigkeit, so ist der Geldbetrag bzw. die Zuwendung dem Anti-Korruptionsbeauftragten zur weiteren Entscheidung zu übergeben, die in Abstimmung mit dem Bürgermeister erfolgt. Über die Begleitumstände des Empfangs der Zuwendung ist die Anti-Korruptionsstelle zu informieren.

1.8. Verhalten bei Verdacht von Korruptionsstraftaten

Bereits der Verdacht (kein Beweis) einer Korruptionsstraftat darf nicht unterdrückt werden. Er ist unverzüglich der oder dem Vorgesetzten und/oder dem Anti-Korruptionsbeauftragten zu melden.

Sobald die oder der Vorgesetzte über einen bestimmten Korruptionssachverhalt informiert wird oder um eine Entscheidung gebeten worden ist, liegt die wesentliche Verantwortung für die Klärung des Sachverhalts bzw. die Lösung des Problems bei dieser Kraft, die Kontakt zum Anti-Korruptionsbeauftragten aufzunehmen hat. Die Namen derjenigen, die Korruptionshinweise liefern, werden nicht weitergegeben. Hier ist strengste Vertraulichkeit zu wahren, so dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter geschützt wird. Wird eine Strafanzeige erstattet, müssen allerdings die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber der Strafverfolgungsbehörde als Zeugen benannt werden.

Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für Korruption oder deren Begleitdelikte, so haben Dienstvorgesetzte die dienstliche Verpflichtung, unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. Die Dienststellen haben die Strafverfolgungsbehörden in ihrer Ermittlungsarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen sowie der Auswertung sichergestellter Materials, zu unterstützen.

Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte und Dritte sind in jedem Fall sorgfältig und umfassend zu prüfen und konsequent durchzusetzen.

1.9. Vertrauensperson für Korruptionsfragen (Anti-Korruptionsbeauftragter)

Für die vertrauensvolle Wahrnehmung der Aufgaben der Korruptionsbekämpfung wird ein Anti-Korruptionsbeauftragter vom Rat der Gemeinde Adendorf im Einvernehmen mit dem Bürgermeister berufen.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Organisation von Aufklärungsmaßnahmen,
- Förderung der Sensibilität der Beschäftigten durch Beratung und Aufklärung,
- Prüfung von anonymen und offiziellen Korruptionshinweisen,
- Hilfestellung bei der Bewertung von korruptionsverdächtigen Sachverhalten,
- Ansprechperson für Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Information des Bürgermeisters,
- Führung der Sponsoringliste,
- Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in allgemeinen Fragen der Korruptionsbekämpfung.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte hat über die ihr oder ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung der Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber dem Bürgermeister und der Personalverwaltung sowie gegenüber Personen, die Ermittlungen im Disziplinarverfahren bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht durchführen. Das Stillschweigen gilt auch nicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

1.10. Spenden und Sponsoring

Bezüglich der Begriffsbestimmungen und der Verfahrensweise bei Spenden und Sponsoring wird auf die Richtlinie der Gemeinde Adendorf zur Annahme und Vermittlung von freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Sponsoring) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

1.11. Öffentliches Auftragswesen, Vergaben

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen des zum Teil nicht unerheblichen Geldflusses zwischen zwei Parteien in besonderem Maße korruptiven und unlauteren Handlungen ausgesetzt.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen und transparenten Vergabeverfahrens sind die dazu bestehenden vergaberechtlichen Vorschriften und Grundsätze strikt einzuhalten. Ein besonderes Augenmerk ist bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf unzulässige Einflussnahmen, Korrektheit des Vergabeverfahrens, Vollständigkeit und Transparenz der Unterlagen und Dokumentation sowie konkrete Sicherungsmaßnahmen (Vier-Augen-Prinzip, Arbeitsplatzrotation etc.) zu richten.

Wirken private Unternehmen, z.B. Architekten- oder Ingenieurbüros, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mit, sind die Handelnden dieser Unternehmen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Legen Indizien den Verdacht auf Preisabsprachen nahe, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich einzuschalten. Eine Verzögerung der Vergabe ist zu vermeiden, damit absprachebeteiligte Bieterinnen oder Bieter dadurch nicht gewarnt werden und beweiskräftige Unterlagen vorzeitig beseitigen.

1.12. Beteiligung der Personalvertretung

Bei allen Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption soll die Dienststelle mit ihrer Personalvertretung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Bestimmungen des NPersVG sind bei der Durchführung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie zu beachten.

1.13. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates in Kraft.

Adendorf, 19.08.2019



Maack

Bürgermeister

2. Anlagen

2.1. Anlage 1: Verhaltenskodex gegen Korruption

1. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.

Korruptes Verhalten schädigt das Ansehen des öffentlichen Dienstes. Es zerstört das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Objektivität der Staatsverwaltung und damit die Grundlagen für das Zusammenleben in einem staatlichen Gemeinwesen.

Alle Beschäftigten haben daher die Aufgabe, durch ihr Verhalten Vorbild für Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bürgerinnen und Bürger zu sein. Eine besondere Verantwortung bei der Korruptionsbekämpfung obliegt allen Führungskräften.

2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzten oder den Anti-Korruptionsbeauftragten.

Bei Außenkontakten, z. B. mit Antragstellerinnen und Antragstellern oder bei Kontrolltätigkeiten, müssen Sie von Anfang an klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren. Halten Sie sich daher streng an Recht und Gesetz und beachten Sie die Verwaltungsvorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Es darf niemals der Eindruck entstehen, dass Sie für „kleine Geschenke“ offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden — mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regeln. Sinnvoll ist es auch, ein Geschenk von der Personalstelle mit klarstellenden Worten zurücksenden zu lassen. Der Empfängerin oder dem Empfänger wird hierdurch umso klarer, dass die Dienststelle eine bestimmte Zuwendung ablehnt und nicht nur eine einzelne Person.

Bei Korruptionsversuchen informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzten oder die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung. Schützen Sie auch Ihre Kolleginnen und Kollegen durch konsequentes Offenlegen von Korruptionsversuchen Außenstehender.

3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin oder einen Kollegen als Zeugin oder Zeugen hinzu.

4. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.

Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für jeden nachvollziehbar sein.

5. Achten Sie auf eine Trennung von Dienst und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen.

Korruptionsversuche werden oftmals gestartet, indem Dritte den dienstlichen Kontakt auf Privatkontakte ausweiten. Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme zu geraten.

Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihre Vorgesetzten, damit sie angemessen reagieren können und Sie z.B. von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreien.

Bei von Ihnen ausgeübten oder angestrebten — auch ehrenamtlichen — Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen dem Dienst und der Nebentätigkeit bestehen.

6. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie Ihre Vorgesetzten oder den Anti-Korruptionsbeauftragten bei Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.

Korruption kann nur verhindert und bekämpft werden, wenn sich alle für ihre Dienststelle verantwortlich fühlen und als gemeinsames Ziel die „korruptionsfreie Dienststelle“ verfolgen.

7. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruptionsversuche begünstigen.

Alle Beschäftigten sind aufgefordert, entsprechende Hinweise an die Organisatorinnen oder Organisatoren zu geben, um zu klaren und transparenten Arbeits- und Verfahrensabläufen beizutragen.

2.2. Anlage 1 a: Verpflichtung Dritter nach dem Verpflichtungsgesetz

Verpflichtung Dritter nach dem Verpflichtungsgesetz

Die Privatisierung öffentlicher Aufgaben oder die Übertragung von bestimmten Aufgaben auf Dritte erweitert und verlagert unredliche Handlungsmöglichkeiten im Sinne von Korruption.

Aufgaben werden teilweise durch die öffentliche Verwaltung an einzelne Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer (z.B. freiberufliche Planungsingenieure, Gutachter, Berater usw.) erteilt. Bei diesen Personen handelt es sich nicht um Amtsträger. Diese offensichtliche Lücke ist durch eine förmliche **Verpflichtung** zu schließen. Die förmliche Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Anschließend wird das unterschriebene Verpflichtungsprotokoll ausgehändigt.

Die verpflichteten Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer werden dann wie Amtsträger behandelt und erfüllen bei unredlichen Handlungen den Tatbestand der Korruption (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB, § 1 Verpflichtungsgesetz vom 15.08.1974; vgl. Anlage 1b).

2.3. Anlage 1 b: Auszug aus dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Auszug

aus dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)

vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

§ 1 (Personenkreis – Vornahme der Verpflichtung)

- (1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,
 1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
 2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
 3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.
- (4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde,
 2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

§ 2 (Dem Personenkreis des § 1 gleichstehende Personen)

- (1) Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) förmlich verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich.
- (2) Wer, ohne Amtsträger zu sein,
 1. als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer tarifrechtlichen Regelung oder
 2. auf Grund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrundzur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

Auszug

aus dem **Strafgesetzbuch** in der Fassung vom 13.11.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018

§ 11. Personen und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. [...]

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

2a. [...]

3. [...]

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

[...]

2.4. Anlage 1 c: Niederschrift über die Verpflichtung

Niederschrift

über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes

über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

– Verpflichtungsgesetz – vom 02.03.1974 (BGBl., Seite 547)

Herr/Frau
	(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)
Position	
Firma	
Adresse	

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wurde heute verpflichtet und hat nachfolgende **Erklärung** abgegeben:

Ich wurde auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet.

Mir ist der Inhalt der umseitigen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben worden. Außerdem habe ich die Richtlinie zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption in der z.Zt. geltenden Fassung erhalten.

Ich erkläre, nunmehr über den Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein und sie **in der jeweils geltenden Fassung** zu beachten. Auf die strafrechtlichen und vertragsrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung und die mögliche Kündigung des Vertragsverhältnisses wurde ich ausdrücklich hingewiesen. Ich unterzeichne diese Niederschrift zum Zeichen der Genehmigung und bestätige gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der o.g. Vorschriften.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben

geschlossen:

Auftragnehmerin/Auftragnehmer

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
i.A.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

2.5. Anlage 1 d: Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Verhandelt

Adendorf, _____

Vor dem/ der Verpflichtenden erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942).

Frau / Herr

(Name/ Vorname) (Geburtsdatum)

(Firma) (Position)

(Anschrift)

Der Erschienenene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihm/ Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 97b Abs. 2 i.V.m §§ 94 bis 97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
§ 108e	Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
§ 120 Abs. 2	Gefangenenbefreiung
§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse
§ 298	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
§ 299	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
§ 300	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr
§ 331	Vorteilsnahme
§ 332	Bestechlichkeit
§ 333	Vorteilsgewährung
§ 334	Bestechung
§ 335	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
§ 336	Unterlassung der Diensthandlung
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses
§ 357	Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat
§ 358	Nebenfolgen

Der/ Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften in der jeweils geltenden Fassung aufgrund der Verpflichtung für ihn/ sie anzuwenden sind.

Er erklärt, nunmehr über den Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesen durch den Verpflichtenden zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Ausfertigung der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Gemeinde Adendorf

Der Bürgermeister

i.A.

(Unterschrift des Verpflichtenden)

(Unterschrift des/ der Verpflichteten)

2.6. Anlage 1 e: Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Auszug

aus dem **Strafgesetzbuch** in der Fassung vom 13.11.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018

§ 94. Landesverrat

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis
 1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
 2. sonst an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
 2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95. Offenbaren von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96. Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97. Preisgabe von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97a. Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 97b. Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

- (1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn
 1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
 2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
 3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.
- (2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 108e. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

- (1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.
- (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder
 1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
 2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
 3. der Bundesversammlung,
 4. des Europäischen Parlaments,
 5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
 6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.
- (4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar
 1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.
- (5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

§ 120. Gefangenenbefreiung

- (1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 133. Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203. Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer

- Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus

dessen Nachlass erlangt hat.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe

§ 204. Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 298. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

- (1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder Dienstleistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.
- (3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 299. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens
 1. einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
 2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens
 1. einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
 2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

§ 300. Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 299, 299a und 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 331. Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332. Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333. Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334. Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

- (2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung
1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
 2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- (1) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser
1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

§ 335. Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336. Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335a steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353b. Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355. Verletzung des Steuergeheimnisses

- (1) Wer unbefugt
 1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Straftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungenbekannt geworden sind, oder
 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Verhältnisse eines anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat.
- (2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
 1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 2. amtlich zugezogene Sachverständige und
 3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 357. Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

- (1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

- (2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358. Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.